

# E-Shisha: Einstiegsdroge oder Schokozigarette?

*Trend unter Jugendlichen alarmiert Jugendschützer*

Wer Kinder und Jugendliche an vermeintlichen Kugelschreibern saugen sieht, ist vermutlich Zeuge des neuesten Trends unter Minderjährigen: Auf Deutschlands Schulhöfen mehrt sich schlagartig die Zahl derer, die an kleinen, aufleuchtenden Plastikstengeln ziehen und den von ihrer E-Shisha abgegebenen Dampf in die Luft pusten.

Pädagogen, Jugend- und Ordnungsämter reagieren verunsichert: Die einen sehen in den elektronischen Glimmstengeln eine Einstiegsdroge, „die doch irgendwie nach dem Jugendschutzgesetz verboten sein muss“. Die anderen halten die nicht nikotinhaltigen E-Shishas, bei denen verdampfte Aromastoffe eingeatmet werden, eher für ein der Schokoladenzigarette vergleichbares Spielzeug.

## Was ist eine E-Shisha?

Die E-Shisha funktioniert ähnlich wie eine E-Zigarette: Mithilfe eines Heizelements wird ein sogenanntes „Liquid“ verdampft, das dann inhaliert wird. Liquids werden in Kartuschen abgegeben und sind in unterschiedlichsten Geschmacksrichtungen von Melone bis Wild Blueberry erhältlich. Sie enthalten in der Regel weder Tabak noch Nikotin, können im Einzelfall jedoch auch einmal nikotinhaltig sein. Häufig ist ihre genaue Zusammensetzung unklar. Klar ist nur, dass die Liquids aufgrund ihrer Inhaltsstoffe im Verdacht stehen, gesundheitsschädlich zu sein. Das oft enthaltene Propylenglykol – ein auch in Nebelmaschinen von Diskotheken verwendeter Stoff – soll allergische Reaktionen und Atemreizungen begünstigen können, so die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

## Juristische Beurteilung

Das Phänomen des E-Shisha-Konsums durch Minderjährige ist neu, sodass derzeit große

Rechtsunsicherheit herrscht. Da die Shisha-to-go in ihrer Funktionsweise der E-Zigarette stark ähnelt, deren rechtliche Zulässigkeit nach dem Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG) bereits Gegenstand einer vertieften rechtlichen Debatte war, lassen sich einige rechtliche Erwägungen auch auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG) übertragen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung des OVG Münster zum Betrieb von Wasserpfeifen mit Früchten und Shiazio-Steinen, bei denen ebenfalls ein nikotinfreier Stoff inhaliert wird (Urteil vom 01.08.2013, Az. 4 B 608/13).

## Bewertung nach JuSchG

§ 10 Abs. 1 JuSchG enthält gleich zwei Regelungen, die für die rechtliche Bewertung von E-Shishas maßgeblich sind: Die Vorschrift untersagt nicht nur, in der Öffentlichkeit Tabakwaren an Minderjährige abzugeben, sondern auch, ihnen das Rauchen zu gestatten. Nun gibt es E-Shishas grundsätzlich mit nikotinlosen und nikotinhaltigen Liquids, sie können aber auch ganz ohne Liquid verkauft werden. Hieraus resultiert die zentrale Frage, ob und wann E-Shishas als Tabakware eingeordnet werden müssen.

### Problem 1: E-Shisha als Tabakware?

Tabakwaren müssen definitionsgemäß aus Rohtabak oder unter Verwendung von Rohtabak hergestellt werden. Unbefüllte E-Shishas fallen als Bedarfsgegenstand, nikotinlose E-Shishas mangels Tabakhaltigkeit zweifellos nicht hierunter. Schwierig ist allein die Einordnung von nikotinhaltigen E-Shishas bzw. Liquids: Nikotin kann, muss aber nicht aus Rohtabak gewonnen werden. Und selbst wenn das Nikotin aus Rohtabak erzeugt wurde, wird es

von manchen Juristen als eigenständige Kategorie verstanden, sodass sie nicht einmal in diesem Fall zu einer Einordnung als Tabakware kommen. Das Plädoyer, sämtliche Liquids aufgrund von Vollzugsschwierigkeiten als Tabakware einzuordnen – denn wie will man bei Kontrollen so einfach nikotinhaltige von nikotinfreien Liquids unterscheiden? – verfährt nicht: Vollzugsprobleme allein können nach Ansicht des OVG Münster (s.o.) keine Rechtfertigung für ein Verbot sein. Zusätzliche Verwirrung stiften die Meldungen, dass die vergleichbare E-Zigarette künftig in die europäische Tabakprodukttrichtlinie einbezogen werden soll: Wann ein Ergebnis zu erwarten ist und welche Auswirkungen es künftig auf das nationale Recht haben wird, ist momentan schwer absehbar.

### Problem 2: Ist der Dampf von E-Shishas „Rauch“?

Die gleiche Problematik wie bei der E-Zigarette, nämlich ob der nicht aus einem Verbrennungsprozess resultierende Dampf überhaupt als „Rauch“ eingeordnet werden kann, sodass das Rauchverbot greift, stellt sich auch bei der E-Shisha. Mit § 10 Abs. 1 JuSchG wollte der Gesetzgeber vor von Tabakwaren ausgehenden Gefahren schützen. Dieses Rauchverbot läuft daher – letztlich unabhängig von der Frage, ob Dampf auch „Rauch“ sein kann – oft schon deshalb ins Leere, weil E-Shishas meist nicht als Tabakwaren einzuordnen sind.

## Bewertung nach NiSchG

Bei der vergleichbaren E-Zigarette ging die Einschätzung des Gesundheitsministeriums NRW und der mit einer Begutachtung beauftragten Juristen

auseinander. Meinungsverschiedenheit bestand darüber, ob ein Konsum in der Öffentlichkeit gegen das Rauchverbot des NiSchG verstößt. Die Entscheidung des OVG Münster (s.o.) legt jedoch nahe, dass das NiSchG zumindest den Konsum der gebräuchlichsten, nikotinlosen E-Shishas in der Öffentlichkeit nicht untersagt.

## Einschätzung

E-Shishas sind nicht nur gesundheitlich bedenklich, sondern bergen auch die Gefahr, dass sich Minderjährige auf spielerische Weise an das Rauchen gewöhnen. Animiert durch die oft attraktive Aufmachung und den süßen Geschmack üben sie, den Dampf bis tief in die Lungen zu ziehen. Dass die meisten Minderjährigen die E-Shisha nicht mit einer herkömmlichen Zigarette gleichsetzen, ändert nichts daran, dass die Shisha-to-go mehr ist als eine Schokoladenzigarette: Hier steht ganz klar ein möglichst authentisches Raucherlebnis im Vordergrund – nicht ohne Grund leuchtet bei den meisten E-Shishas beim Ziehen ein Licht auf, um das Glimmen einer Tabakzigarette nachzuempfinden. Doch auch wenn grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die E-Shisha zu einem späteren Zeitpunkt mit nikotinhaltigen Liquids zu befüllen, scheint die häufig mit großer Entrüstung gepaarte Einordnung nikotinfreier E-Shishas als „Einstiegsdroge“ – mit der implizierten Folge einer späteren Nikotinabhängigkeit – überzogen.

Dinah Huerkamp  
Sarah Brunnenkamp

*Dieser Artikel ist mit freundlicher Genehmigung aus dem AJS-Forum 1-2014 abgedruckt.*

